

In begründeten Ausnahmefällen ist eine solche Weisung jedoch erforderlich, insbesondere wenn bei der Schwere der Straftat ohne weitere Erörterungen des Sachverhalts auf die nach dem Gesetz höchstzulässige Strafe erkannt werden müßte, das Rechtsmittelgericht diese nicht aussprechen kann und deshalb bei Aufhebung und Zurückverweisung eine solche Weisung erteilt.

§304

Allgemeine Vorschriften

Für das Verfahren über den Protest und die Berufung gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften über das gerichtliche Verfahren erster Instanz entsprechend.

Die Verfahrensvorschriften zweiter Instanz sind gegenüber den für das Verfahren erster Instanz geltenden spezieller Natur, die letzteren sind aber subsidiär anzuwenden. Die Rechtsmittelbestimmungen enthalten z. B. keinen ausdrücklichen Hinweis auf das letzte Wort des Angeklagten (§ 239). Aber es unterliegt keinem Zweifel, daß der in der Hauptverhandlung zweiter Instanz anwesende Angeklagte auch hier das letzte Wort vor der Urteilsberatung hat. Ähnliches gilt für eine Vielzahl weiterer Bestimmungen.

Dritter Abschnitt

Beschwerde

§305

Zulässigkeit

(1) Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in Verfahren erster Instanz erlassenen Beschlüsse zulässig, soweit das Gesetz sie nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

(2) Auch Verteidiger, Zeugen, Sachverständige, Geschädigte und andere Personen können gegen Beschlüsse, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

(3) Beschlüsse des Gerichts, die in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Beschlüsse über Verhaftungen, Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Arrestbefehle und Ordnungsstrafen sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.